

## 9. Deutscher Vergabetag 2022

Der Jahreskongress für öffentliches Beschaffungswesen und Vergaberecht

Workshop B.5 (17.11.2022, 16.30-18.00 Uhr)

Vertragsanpassung vor und nach der Vergabe

Herausforderungen von Inflation, Preisanpassungen und das Schreckgespenst "wesentliche Änderung" (§ 132 GWB)

René M. Kieselmann, Dr. Mathias Pajunk & Dr. Moritz Philipp Koch





## **Agenda**

Begrüßung und Einleitung

Aktuelle

Property Aktuelle

Herausforderungen

Ausschreibung – *vor* dem Vertragsschluss

Exkurs: § 132 GWB - die "wesentliche Änderung"

**5.** Ausschreibung – *nach* dem Vertragsschluss

Zusammenfassung undAbschluss

## Begrüßung und Einleitung

#### René M. Kieselmann

Partner

René M. Kieselmann ist auf EU-Vergaberecht und damit verbundene Gebiete spezialisiert.

Er ist u.a. in der Praxisgruppe IT & Digital Business bei SKW Schwarz sowie Life Sciences & Health aktiv und verfügt über umfassende technische Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen.

Neben dem IT-Recht berät er im Beihilfenrecht, Fördermittelrecht/Zuwendungsrecht und im Bereich Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, also der gesundheitlichen Gefahrenabwehr.

Er gestaltet mit seinem Team komplexe Vergabeprojekte. René Kieselmann achtet auf eine adäquate Kommunikation zwischen Bietern und Auftraggebern und gestaltet Verhandlungen konstruktiv.



#### **Dr. Mathias Pajunk**

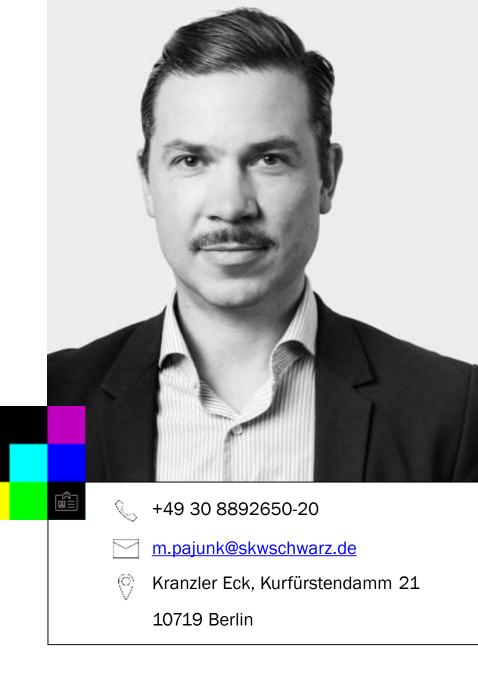
Counsel

Dr. Mathias Pajunk berät in allen Fragen des öffentlichen Wirtschaftsrechts.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Dienstleistungskonzessionen. Dies umfasst die Begleitung von Vergaben in sämtlichen Phasen, einschließlich der Vertragsgestaltung.

Zugleich vertritt Dr. Mathias Pajunk gleichermaßen öffentliche Auftraggeber und Bieter im Rahmen von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren.

Zu seinen weiteren Tätigkeitsfeldern zählt die Bearbeitung komplexer Fragestellungen auf den Gebieten des Beihilfen- und Kartellrechts.



#### Dr. Moritz Philipp Koch

Leiter Sourcing und Vergabe - Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Dr. Moritz Philipp Koch ist juristischer Referent beim Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und verantwortet vor allem das Vergabe- und Vertragsrecht.

Er ist Projektleiter für die Schaffung einer neuen Einkaufsorganisation bei IT.NRW, Mitglied der AG EVB-IT des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und gehört dem Fachbeirat der Fachtagung IT-Beschaffung an.

Nebenberuflich ist er ist Lehrbeauftragter (insb. der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW), Dozent und Autor diverser Veröffentlichungen im Vergaberecht.



#### SKW Schwarz im Überblick

SKW Schwarz ist eine unabhängige deutsche Anwaltskanzlei mit mehr als 120 Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen an 4 Standorten.

Rechtsanwälte/innen

Fachbereiche

Standorte



Kanzlei

#### **Ausgezeichnete Rechtsberatung**



#### 2019

- Kanzlei des Jahres für Vertriebssysteme JUVE Awards
- Kanzlei des Jahres für Medien- und Urheberrecht Handelsblatt/Best Lawyers
- Data: Telecoms and Media Firm of the Year
   Who's Who Legal Awards
- Top-Kanzlei für Datenschutz, IT-Recht WirtschaftsWoche
- Top-Kanzlei in Deutschland JUVE, Chambers, Legal 500, Handelsblatt, Best Lawyers

#### 2020

- Top-Kanzlei für Erbrecht, IT-Recht, Urheberrecht, Versicherungsrecht WirtschaftsWoche
- Top-Kanzlei in Deutschland JUVE, Chambers, Legal 500, Handelsblatt, Best Lawyers, brand eins, Focus Magazin

#### 2021

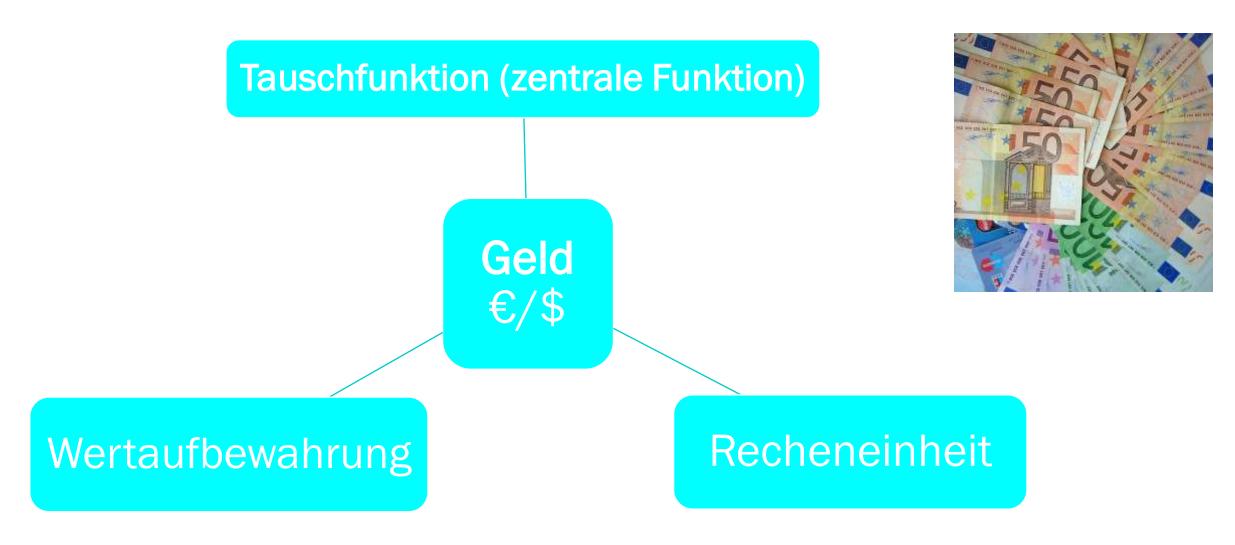
- Best of Legal Award "Produkte & Services" Wirtschaftswoche
- Kanzlei des Jahres für Datenschutzrecht Handelsblatt/Best Lawyers
- Top-Kanzlei für M&A, IT-Recht WirtschaftsWoche
- Silber-Ranking im Bereich IP WTR 1000
- Top-Kanzlei in Deutschland JUVE, Chambers, Legal 500, Handelsblatt, Best Lawyers, brand eins, Focus Magazin

# 2

## Aktuelle Herausforderungen: Lieferschwierigkeiten, Inflation etc.



#### 2.1 Was ist idealiter die Funktion des Geldes?



Quelle: <u>Bundesbank</u>

#### 2.1 Tauschwert des Geldes als zentrale Funktion

- Geld allein befriedigt keine Bedürfnisse ;-)
- Nicht das Geld sorgt für Wohlstand, sondern Güter und deren Verfügbarkeit
- Geld ist Mittel (Tauschmittel) zum Zweck
- Nur knappes Geld behält seinen Wert → Preissteigerungen sind Symptom, nicht Ursache (str.)
- Seit langem keine Kopplung des Geldes an knappe Güter (Golddeckung z.B.) → "fiat money"
- Geld ist staatlich reguliert (kein wirklicher Wettbewerb um das beste Geldsystem)
- Einfluss des EURO-Währungsverbundes

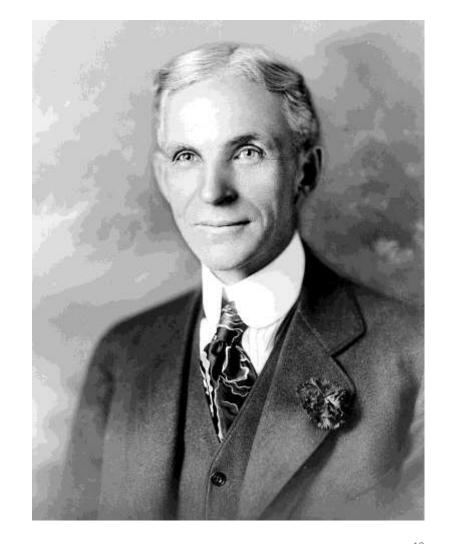


Händler mit Kaurischnecken, die als Geld verwendet wurden (Druck von 1845)

"Würden die Menschen das Geldsystem verstehen, hätten wir eine Revolution noch vor morgen früh."



Henry Ford, 1863-1947



## 2.2 Ausweitung der Geldmenge, Inflation

- Inflation (lat. "inflare", Aufblähen) =
   Ausweitung der Geldmenge
- Wohlstand wird nicht gemehrt
- Tauschwert des Gutes Geld wird gemindert (Qualitätsverschlechterung)
- Preissteigerungen = Symptom, nicht Ursache
- In den letzten Jahren: Flucht des billig gedruckten Geldes in Aktien/Immobilien
- Definition/Messung von Inflation? Index manipulierbar.
- "Warenkorb" ändert sich regelmäßig.
- Welcher Index/Maßstab ist sinnvoll?

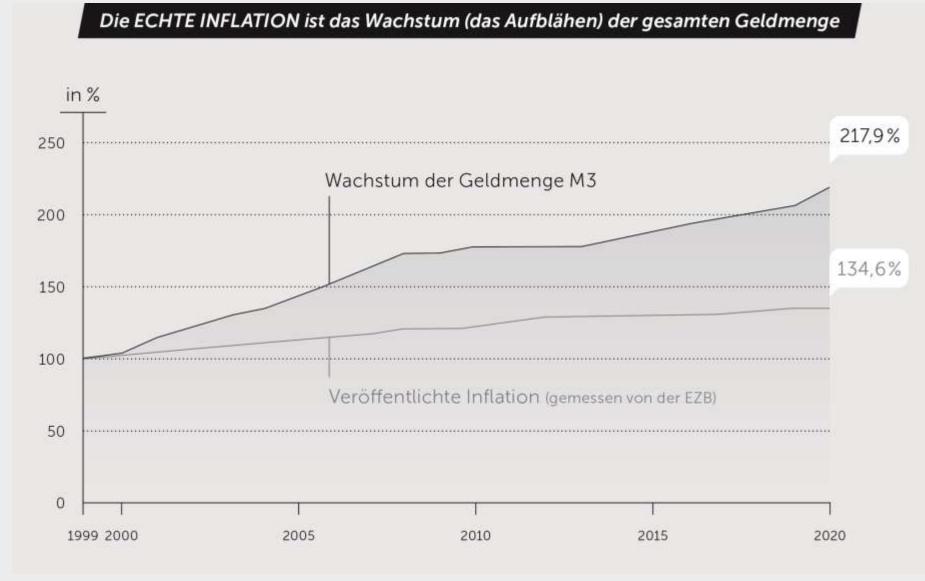
#### Bierpreisindex ;-)

→ 1960: 0,95 EUR

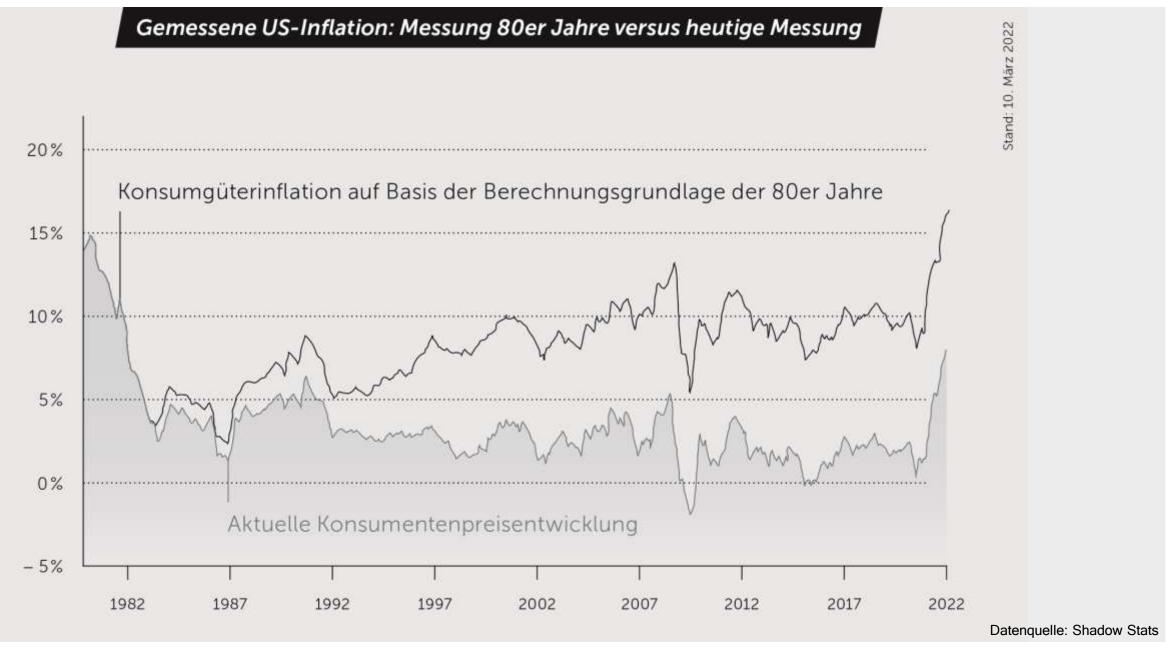
→ 2000: 5,90 EUR

→ Oktoberfest 2022: zwischen 12,60 EUR und 13,80 EUR... 🗵





Datenquellen: EZB, Stat. Bundesamt, Eurostat & Tradingeconomics



Bildquelle: B. Mudlack

## 2.3 Ursachen: Geldmenge, Währungsunion,

Kriegsausbruch in der Ukraine hat **Entwicklungen nochmals um ein vielfaches verstärkt** mit Inflationsraten
von teilweise > 7% im Vergleich zum Vormonat

Teuerungsrate infolge kriegsbedingter Sanktionen für Rohstoffe (Gas, Öl, Benzin) weitaus höher als kriegsbedingte Inflationsrate → staatliche Abgaben??

Indirekte Folge: Materialpreissteigerungen durch erhöhte Energiekosten (Stahl, Aluminium, Glas)

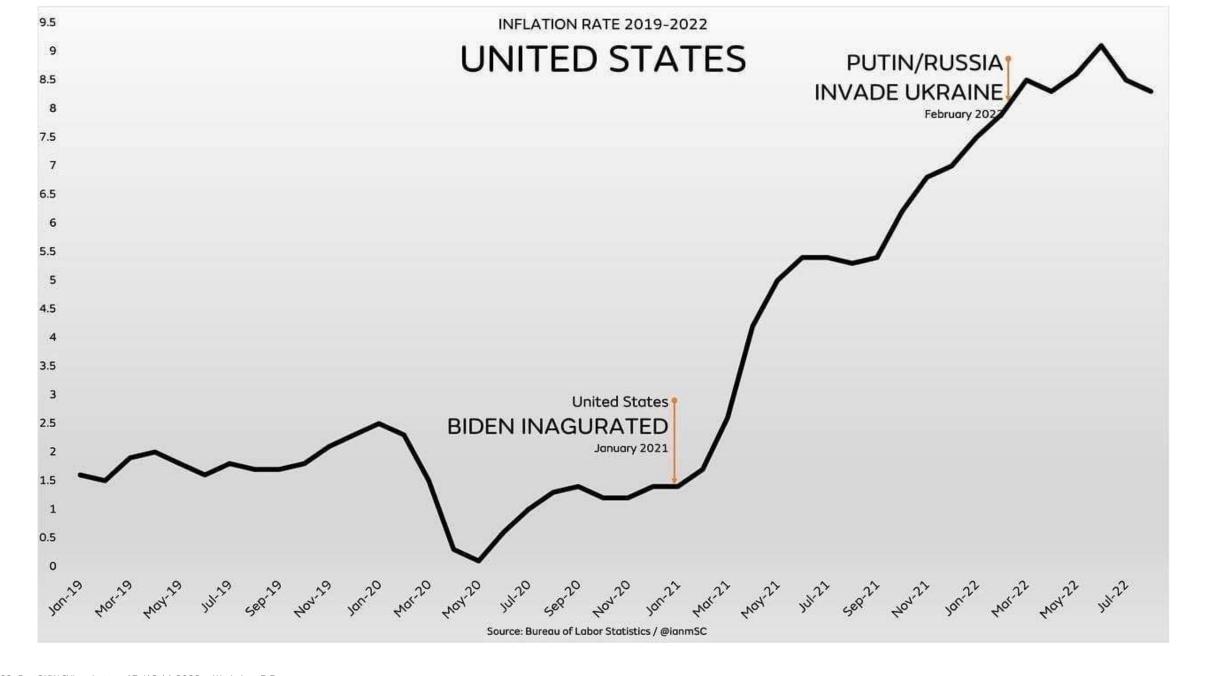
Covid-19-Maßnahmen weitere drastische Preisanstiege und Störungen der Lieferketten

Bereits vor Beginn der Covid-19-Pandemie lagen die Preissteigerungen weit oberhalb der allgemeinen Inflationsrate

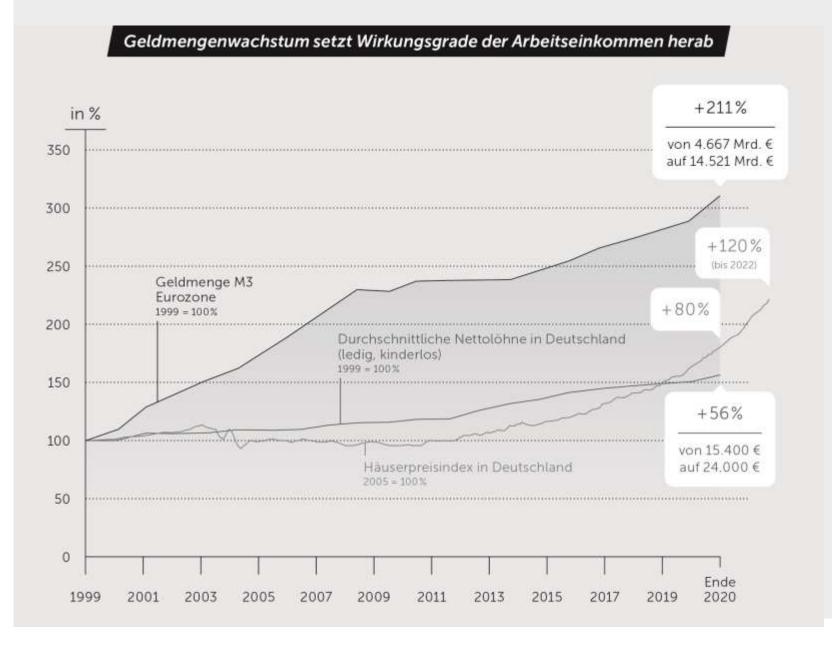
Quelle: <a href="https://www.flaticon.com/de">https://www.flaticon.com/de</a>

Anm: Sämtliche in der Präsentation genutzten Bilder sind von Templafy zur Verfügung gestellt worden.

Beschleuniger, nicht alleinige Ursache... MAERSK MAERSK MAERSK EVERGREEN

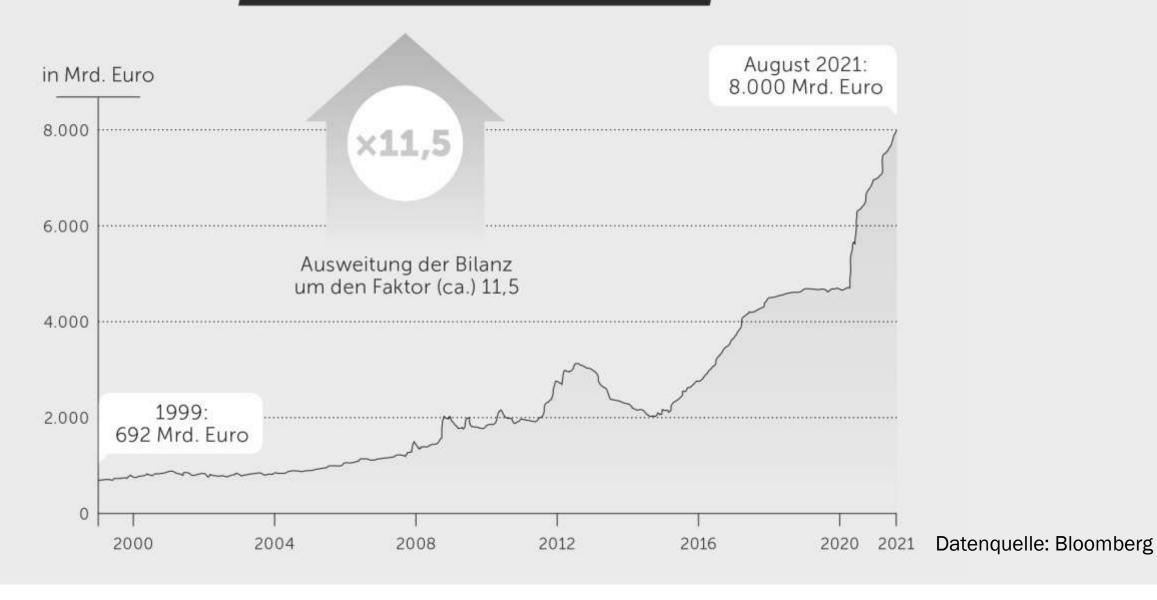


09. Deut**SkiWe/SWangantz**etag - 17./18.11.2022 - Workshop B.5



Datenquellen: Macrobond, Statist, Tradingeconomics

#### Entwicklung der EZB-Bilanz von 1999 bis 2021



## 2.4 Folgen der Geldverschlechterung?

- Kalkulation erschwert/nicht möglich —> Geldplanwirtschaft/Geldsozialismus
- Verwässerungseffekte
- Schleichende und später dynamische Enteignung großer Bevölkerungsteile
- Sozial ungerechte Werteumverteilung
- Unterminierung des Privateigentums
  - —> Abhängigkeiten entstehen = Unfreiheit



## 2.5 Lieferkettenprobleme in einer vernetzten Welt

Folgen fehlender Redundanz und Autarkie

- Ausgangssituation: Arbeitsteilung;
   Produktion außerhalb der EU →
   fehlende Autarkie
- Folge: Abhängigkeiten,
   Angebotsverknappung, Teuerung,
   Transportkosten
- **Problem**: Unternehmen haben keine ausreichenden Vorräte ("just in time")

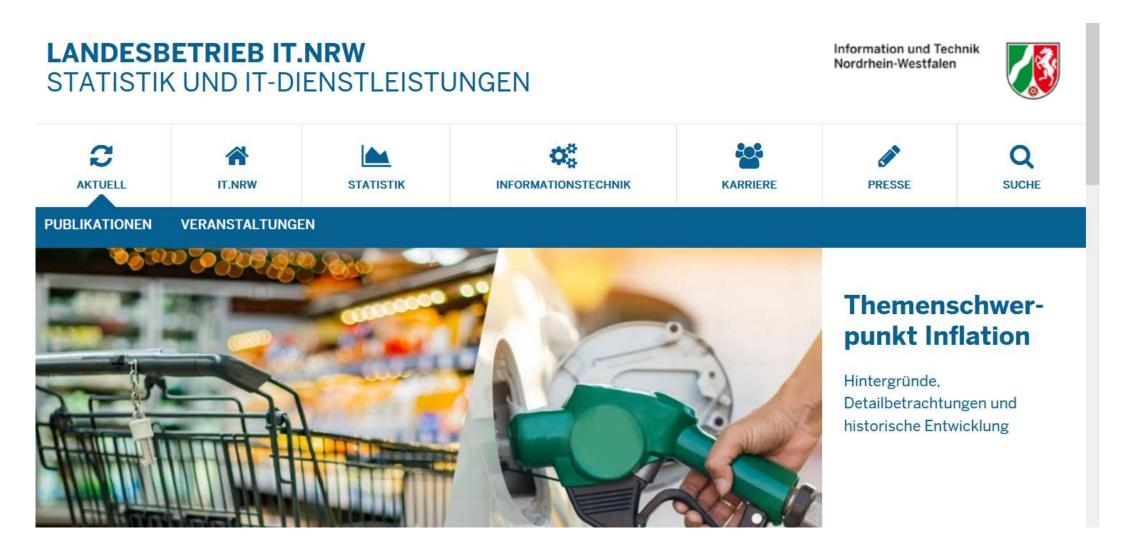


2.6 Folge: Herausforderungen für die öffentliche Beschaffung

Auftragnehmer stehen Ressourcenknappheit vor **erheblichen** Keine/wenig Angebote, Bedarf kann nicht Schwierigkeiten: Zu enorme Sicherheitspuffer gedeckt werden. niedrig kalkuliert, eigene Kostensteigerungen...

Quelle: Stock-Adobe

#### 2.6 Einblick in die Situation bei IT.NRW



#### 2.7 Aktuelle Steuerungsversuche (Bund/Länder), Auswahl

#### **Bundesebene:**

- Erlass vom BWMSB zu Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Krieges v. 22.06.2022 (Geltung bis 31.12.2022); Nachfolgeregelung zum Erlass vom 25.03.2022
- Hinweise zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt 225a vom 22.06.2022
- BMWK-Rundschreiben zum Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen) vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

#### Landesebene – betrifft u.a. Versorgung von Schutzsuchenden (Auszug)

- → Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 18.03.2022 für kommunale Auftragsvergaben
- → Rundschreiben der freien und Hansestadt Hamburg zu vergaberechtlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise vom 04.03.2022
- → Pressemitteilung des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums vom 17.03.2022

#### 2.8 Rundschreiben der Bundesministerien u. Empfehlungen hierzu

Bundeserlass vom 22.06.2022, Nachfolgeregelung zum Rundschreiben vom BMWSB vom 25.03.2022 (Geltung bis 31.12.2022)

- Betrifft die Durchführung von Bauleistungen
- Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln bei neuen und laufenden Vergabeverfahren, wenn Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes 0,5% (bislang 1 %) der geschätzten Auftragssumme
- Stoffpreisregelung nur möglich, wenn die geschätzten Kosten für den Stoff, für den die Gleitung vorgesehen werden soll, EUR 5.000 überschreiten
- Unter bestimmten Voraussetzungen Verzicht auf Basiswert 1
- Bei Vertragsanpassungen gem. § 313 BGB, § 58 BHO, § 58
   LHO kommt ein Selbstbehalt nicht zum Tragen
- Bestandsverträge: nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel (Folge: keine Anwendung von § 313, § 58 BHO)

Rundschreiben BMWK zum Umgang mit Preissteigerungen in der öffentlichen Auftragsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen) vom 24.06.2022

- Hinweise zur Vereinbarung von Preisgleitklauseln in neuen und laufenden Vergaben
- Hinweise zu Instrumenten der Vertragsanpassung
- Erläuterung des Verhältnisses zur Auftragsänderung gem. § 132 GWB
- Hinweise können bei bestehenden Verträgen, laufenden Vergabeverfahren und anstehenden Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen einbezogen werden

#### 2.9 Gaskrisen-Vergabeerlass GKVgE M-V

#### Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

- Ziff. 1.1: Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der angespannten Gasversorgungslage o. deren Folgen beitragen, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zur Höhe des jeweiligen EU-Schwellenwertes beschafft werden (Direktauftrag); ggf. Verzicht auf Markterkundung
- Ziff. 1.2 Öffentliche Aufträge, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung dienen, können direkt vergeben werden.
- Ziff. 1.3. Vorab: Prüfung, ob Bedarfsgegenstände über bestehende Rahmenverträge bezogen werden können

#### Zuwendungsmaßnahmen / Geltung VgG-M-V

- Ziff. 1.1 gilt für **Zuwendungsempfänger** gem. §§ 23 und 44 LHO M-V
- Bestimmungen des VgG M-V sind zwingend weiter zu beachten
- Ausnahmen in Fällen des gesetzlich geregelten oder anerkannten übergesetzlichen Notstandes bleiben unberührt
- Geltungszeitraum: 02.11.2022 30.04.2023
- Vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern derzeit nicht absehbar
- → In jedem Fall Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber sinnvoll (falls möglich)...

## 3.

## Ausschreibung - vor dem Vertragsschluss

## 3.1 Vorplanung & Markterkundung

Auftragsgegenstand, Auftragswertschätzung, wirtschaftliche Beziehungen



THE SECTION.

59. Destution the gathering -17./18.11.0003 - the rings op 8.5

#### 3.2 Preis als Wertungselement & Haushaltsrecht/Planbarkeit

- Zuschlag wird grds. auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 127 Abs. 1 S. 1 GWB, § 58 VgV) – was heißt das konkret?
- Preis (oder Kosten) sind grds. (!?) in der
   Angebotswertung zu berücksichtigen Ausnahmen s.u.
- Hintergrund: Haushaltsplan
- Preisanpassungsklauseln und Angebotswertung



#### § 127 GWB

- (1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.
- (2) Verbindliche Vorschriften zur Preisgestaltung sind bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu beachten.
- (3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. (...).

#### 3.3 Zwingende Preiswertung...?

... oder Verzicht auf Preis? SGB, Preisrecht etc.

- § 58 Abs. 2. S. 3 VgV: öAG kann Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot nur nach qualitativen, umweltbezogenen und sozialen Zuschlagskriterien bestimmt wird
- Vergütung oder Festpreise vorgegeben (bspw. BuchPrG, RVG, VO PR 30/53; SGB V?)? vgl. § 127 Abs. 2 GWB
- SGB V: Kostenkontrolle im Dreieck Aufgabenträger // Leistungserbringer // Krankenkassen; Schiedsstelle
- Wertungsrelevant dann z.B. Qualität der Leistungserbringung im Rahmen des Budgets



## § 58 VgV (#1)

- (1) Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- (2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:
- 1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,

## § 58 VgV (#2)

- 2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
- 3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird. (...)

#### 3.3 Entscheidungspraxis zu Festpreisvorgaben

#### 1. VK Berlin, 05.01.2017 - VK B-1 34/16

- Stellt ein Festpreis für Schulverpflegung (3,25 EUR brutto pro Mittagessen) eine unzumutbare Vorgabe dar? (Entscheidung vor Anziehen der Inflation)
- Auffassung der VK: Bieter hat keinen Anspruch auf bestimmten, aus Sicht des Bieters angemessenen Festpreis
- Hier: LV enthielt alle kalkulationsrelevanten Bedingungen Kalkulation sei "ohne weiteres" möglich gewesen (Kostenänderungen werden nicht beleuchtet!)
- 2. VK Berlin, 09.06.2021 VK B1 -12/20
- Umfangreiche Dokumentation der Zusammensetzung des Festpreises ist bei Auftragswertschätzung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 VgV) erforderlich



## 3.3 Entscheidungspraxis Preisberücksichtigung

- 1. OLG Düsseldorf, 11.12.2013 Verg 22/13
- Fall: Elektroarbeiten incl. Planung: (teil-)funktionale Ausschreibung
- Der "niedrigste Preis" darf hierbei nicht einziges Zuschlagskriterium sein!
- 2. <u>OLG Düsseldorf, 09.01.2013 VII Verg 33/12</u>
- Fall: Ausschreibung von Außenputzarbeiten eines Landesmuseums
- Wichtung von 90% Preis (zu hoch!) und 10% Qualität vergaberechtswidrig
- 3. VK Bund, 10.06.2005 VK 2-36/05
- Fall: Aufsichts- und Rezeptionsarbeiten
- Preiswichtung von 5% nicht ausreichend; finanzielle Komponente bleibt quasi unberücksichtigt

Alte Entscheidungen, wohl durch Vergaberechtsnovelle überholt (!)

#### 3.3 Zusammenfassung

- Der Preis ist nicht alles(!)
- Fokussierung auf den Preis kann Fehlsteuerungen erzeugen (Suche nach Lücken, Nachträge, Risikoverlagerung, Wechsel von Auftragnehmern bei geringsten Preisdifferenzen, Betriebsübergänge etc.)
- Marktgerechte Überlegungen (Nachfragen!), Dokumentation
- 100% Preis bis zu 0% Preis möglich
- Keine Preiswertung bei: festen Budgets, optional: Obergrenzen, sonstige Preis-/Kostenregularien (z.B. SGB V, Rettungsdienst)

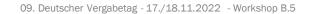
## 3.4 Know-How des Auftragnehmers?

Verhandlungen, Markterforschung, Rolle eines zentralen Lieferantenmanagements

- Die Bieter kennen sich meist besser aus als die Vergabestelle.
- Nutzen Sie das Know-How der Auftragnehmer.
- Darf man mit potentiellen Bietern sprechen? Ja.
- Markterforschung: teilweise notwendige Grundlage!
  - Bekanntmachung (z.B. Formular "Vorinformation")?
  - Grundlegende Rahmenbedingungen erfragen
  - Vertragsmuster, sonstige Hinweise abfordern
- Lieferantenmanagement: Feedback, QM
- Schlussendliche Ausschreibung: Produktneutral (i.d.R. ;-)
- Wert von Verhandlungsverfahren/Dialog: Austausch und Kommunikation
- Transparenz, Gleichbehandlung

## 3.5 Beschaffungen kritischer Infrastrukturen

- → Praxisbeispiele für Fälle, in denen eine Verzögerung/ein Ausfall undenkbar ist.
- → Auswirkungen auf das Vorgehen bei Anpassungen.
- → Schilderung Dr. Koch



## 3.6 Gestaltung einer Ausschreibung

LV, Vergabeunterlagen, Kalkulationsvorgaben, Urkalkulation, Preisanpassungsklauseln

■ Kostensteigerungspotentiale/Volatilität (Energie, Transportkosten, Lieferkettenprobleme etc.)? → Markt

#### Anpassungsmöglichkeiten

- Preisanpassung hart geregelt oder "weicher" formuliert (Herausforderung § 132 GWB)?
- Indexregelungen (bei kurzfristigen starken Schwankungen oft unzureichend)
- Anreize für AG und AN!

#### Kontrolle!?

- Manipulationspotenzial
- Kontrolle muss vom Aufwand her für beide Seiten machbar sein
- Urkalkulationen, Unterverträge/Angebote etc.



## 3.6 Gestaltung der Ausschreibung

LV, Vergabeunterlagen, Kalkulationsvorgaben, Urkalkulation, Preisanpassungsklauseln

- Ausschreibung: Vorgaben für Urkalkulation (damit Bereiche mit starken Kostensteigerungen separiert werden können – Kontrolle im Nachhinein!)
- Vorlage Urkalkulation/Preisblätter
  - Nachweis der tatsächlichen Einkaufskosten und Versicherung des Unternehmens, dass etwaige Rückvergütungen oder Nachlässe des Baustofflieferanten o.ä. abgezogen sind
  - Nachweis der Marküblichkeit der tatsächlichen
     Einkaufspreise durch Vorlage von Vergleichsangeboten
- Anreizsystem (Beteiligung an Mehr-/Minderkosten), teilweise in Vorlagen der Verwaltung eingebaut (VHB Formblatt 225\*)
- Direkte Kostenerstattung/Spitzabrechnung (z.B. Tankkosten als durchlaufende Posten) → nur beschränkt möglich



#### 3.7 Kalkulation und Strukturen

- Einzelpositionen und Auswirkungen auf den Gesamtpreis?
- Absolute oder relative Angaben?
- Indizes: meist Bezug zu "X% von Preisposition" (Einzelpreise oder Gesamtkosten) sinnvoll (Personalkosten, Kraftstoffkosten, Materialkosten differenziert nach Einzelbereichen etc.)
- Indizes: meist verzögerte Abbildung, Bildung von Mittelwerten für Zeitabschnitte, sehr volatile Entwicklungen werden nicht abgebildet → Risiko



## 3.8 Preisanpassung

Möglichkeiten und Grenzen

#### Möglichkeiten

Grundsatz: Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, § 311 Abs. 1 BGB)

- Abschlussfreiheit: Recht, frei zu entscheiden mit wem und ob ein Vertrag abgeschlossen wird
- Inhalts- und Gestaltungsfreiheit: Recht, frei über den Inhalt des Vertrages zu entscheiden
- Beides gilt auch für die Modifikation bestehender Verträge; Besonderheiten nach Vergabe...

#### Grenzen

- Sittenwidrigkeit: §§ 134, 138 BGB
- **AGB-Recht:** §§ 307, 309 Nr. 1 BGB
- Preisklauselgesetz (PrKG)
- Vergaberecht: § 132 GWB, § 15 Abs. 5
   S. 1 VgV (Verbot nachträglicher
  - Verhandlungen)
- -

#### 3.8.1 Grundsatz: Pacta sunt servanda

- Grundsatz: Pacta sunt servanda (lat. "Verträge sind einzuhalten")
- AN trägt grds. das Risiko der Beschaffung bei Sachleistungen
- AN muss Leistung zum vereinbarten Preis erbringen; unabhängig davon, ob Einheits- oder Pauschalpreise vereinbart wurden
- Schuldner einer Geldleistung muss dafür sorgen, dass er genug Geld hat, um seine Schuld zu begleichen



# 3.8.2 Wesentliche Änderung vermeiden - absehbare Änderungen definieren!

Wesentliche Änderungen führen nach § 132 GWB (ggf. i.V.m. § 47 UVgO, § 22 VOB/A / § 22 EU VOB/A) zur **Pflicht des öAG neu auszuschreiben** 

Um dies zu vermeiden, sollten absehbare Änderungen des Leistungsgegenstandes **im Rahmen der Verhandlungen definiert** werden und zum Vertragsbestandteil gemacht werden

So vermeidet man "böse Überraschungen" in der Auftragsausführung – auch öAG haben hieran oft ein Interesse, da Ausschreibungen viel Zeit beanspruchen

§ 132 Abs. 4 GWB - Indexierung und Auswirkungen?

## 3.8.3 Risikoverteilung zwischen Bietern und Auftraggeber?

- Grundsatz: Beschaffungsrisiko liegt beim AN
- Keine Preisgleitklausel: ggf. erheblicher Risikozuschlag, alternativ Risiko beim Bieter, das schlussendlich auch den Auftraggeber meist schädigt...
- Problem: Angebotspreis liegt erheblich über dem geschätzten Auftragswert; AG darf keinen Zuschlag auf unwirtschaftliches Angebot erteilen
- Mittelweg zwischen wirtschaftlicher Kalkulation der Bieter, dem Wettbewerb und dem Grundsatz wirtschaftlicher Beschaffung auf Seiten des AN notwendig

## 3.8.4 Preisklauselrecht – Vorgaben und Grauzonen

- Zweck des PrKG: Begrenzung von Inflation und Währungsstabilität
- § 1 Abs. 1 PrKG: Preisklauseln sind unzulässig, wenn die in Abhängigkeit gestellten Güter o. Leistungen nicht vergleichbar sind (Ausnahme: § 1 Abs. 2 PrKG: Kostenelementeklausel zulässig → Preisgleitklausel?) → keine Bindung an allg. Verbraucherpreisindex
- § 2 PrKG: die in §§ 3-7 PrKG genannten Vereinbarungen für bestimmte Vertragsverhältnisse vom Preisklauselverbot herausgenommen, wenn
  - o eine **langfristige Bindung** (mind. 10 Jahre) erfolgt
  - die Klausel konkret bestimmt ist
  - o und **keine unangemessene Benachteiligung** besteht
- Unwirksamkeit: bei formell rechtskräftig festgestellten Verstoß gegen des PrKG ein, vgl. § 8 Abs. 1 PrKG
  - Unwirksamkeit tritt nur ex nunc mit Zeitpunkt der Feststellung eintreten (Wirkung für die Zukunft)
  - Feststellung der Unwirksamkeit im Tenor oder den Urteilsgründen?

## 3.8.5 Nutzung von Stoffpreisgleitklauseln verpflichtend?

<u>VK Thüringen – B. v. 03.06.2022 – 5090-250-4002/779</u>; ähnlich: <u>VK Westfalen, B. v. 12.07.2022 – VK 3-24/22</u>)

- Hintergrund: Ausschreibung eines Bauauftrages zur Herstellung einer elektronischen Anlage im offenen Verfahren
  - Preisentwicklung durch den Krieg sowie die Sanktionsfolgen führe dazu, dass **Bietern eine Preiskalkulation** unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht würde.
  - Voraussetzungen für ungewöhnliches Wagnis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A EU) liegen nach Auffassung der VK vor Verweis auf das Rundschreiben des BMWSB vom 25.03.2022 (a.A. vertretbar wg. des Erlasses v. 22.06.2022?)
  - Danach waren laufende Verfahren zurückzuversetzen, um eine Stoffpreisgleitklausel einzufügen. In der relevanten Konstellation liegen Vss. für Anwendung des Formblattes 225 VHB vor
- Auf die VK-Rspr. sollte bieterseitig im laufenden Vergabeverfahren hingewiesen werden, wenn eine Preisgleitklausel fehlt!

# 3.8.6 Praxisnaher Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln (#1)

#### **Definition:**

- vertragliche Regelung
- kein Festpreis
- fortzuschreibender Basiswert

#### Anwendung:

AN hat **keinen Einfluss** auf Entwicklung der Einkaufspreise und Baustoffe hat bzw. die **Einkaufpreise nicht im Voraus kalkulierbar** sind

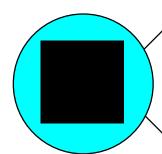
#### Folge:

Risiko steigender oder fallender Preise wird **möglichst gleich** auf AN und AG verteilt

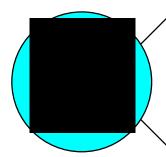
→ Problem oft: kurzfristige Preissprünge...

## 3.8.6 Praxisnaher Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln (#2)

Anwendungsvoraussetzungen (RiLi Formblatt 225)

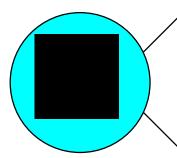


Stoffe sind ihrer Eigenart nach **Preisveränderungen in besonderem Maße** ausgesetzt und es ist ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für die Stoffe zu erwarten (Nr. 2.1 a)



Zeitraum zw. Angebotsabgabe u. dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung beträgt min. 10 Monate

Ausnahme bei besonders hohen Wagnissen: Zeitraum min. 6 Monate (Nr. 2.1 b)



Stoffkostenanteil beträgt wertmäßig min. 0,5 % der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme (Nummer 2.1 c)

## 3.8.6 Praxisnaher Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln (#3)

#### Berechnung von Mehr/- Minderaufwendungen

- Zur Berechnung von Mehr-/Minderaufwendungen müssen die Indexwerte von drei Zeitpunkten aus dem Index herausgelesen werden.
  - **1. Basiswert 1** = Stoffpreis zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (= Mittelwert von min. 3 Lieferantenpreisen)
  - 2. Basiswert 2 = Stoffpreis zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung (= Basiswert 1 x (Index Eröffnung der Angebote B2 / Index Versand der Vergabeunterlagen B1))
  - 3. Basiswert 3 = im Abrechnungszeitpunkt (= Basiswert 2 x (Index Abrechnungszeitpunkt B3 / Index Eröffnung der Angebote B2))
  - **4. Mehr-/Minderaufwendung** (= Basiswert 3 Basiswert 2) x abzurechnende Menge)

Beachte: Bagatell- o. Selbstbehaltswert muss noch vom Ergebnis in Abzug gebracht werden.

Berechnung Endabrechnung: errechnete Mehraufwendung – Bagatellgrenze o. Selbstbehaltswert

höherliegendem Wert (der jeweils höhere Wert muss gewählt werden)

## 3.8.6 Praxisnaher Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln (#4)

Mögliche Preisstoffklauseln im Wortlaut - Variante 1

"Sämtliche im Angebot enthaltenen Preise für Baustoffe/Baumaterialien sind auf der Basis der Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes vom … kalkuliert.

Erhöhen oder vermindern sich während der Bauausführung die für Baustoffe/
Baumaterialien am Markt geforderten Einkaufspreise gegenüber den im Zeitpunkt der
Erstellung des Angebotes geforderten Einkaufspreise um mindestens 10 %, so ändert sich
der für die betreffenden Baustoffe/Baumaterialien tatsächlich zu zahlende Preis
automatisch im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben.

Voraussetzung ist (...)"

## 3.8.6 Praxisnaher Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln (#5)

Mögliche Preisstoffklauseln im Wortlaut - Variante 2

"Sämtliche im Angebot enthaltenen Preise für Baustoffe/Baumaterialien sind auf der Basis der Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes vom … kalkuliert. Die Parteien sind darüber einig, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, im Falle von Materialpreissteigerungen betreffend Leistungen, die ab dem … zu erbringen sind, die Preissteigerung gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, in diesem Fall eine Einigung über einen neuen Preis unter Berücksichtigung der Materialpreissteigerung zu erzielen. Für den umgekehrten Fall, dass Materialpreissenkungen eintreten, kann der Auftraggeber dies gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen und es ist ebenfalls ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Materialpreissenkung zu vereinbaren."

## 3.8.7 Die indexbasierte Preisanpassung (1)

#### Formulierungsbeispiel

#### "§ 1 Preisanpassung

- 1) Im ersten Vertragsjahr gelten die Angebotspreise ohne Änderung.
- 2) Im Falle einer Vertragsverlängerung kann eine Anpassung der Angebotspreise für das jeweilige Verlängerungsjahr nach dem vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Verbraucherpreisindex erfolgen, sofern sich der Indexwert im Vergleich zum Vertragsbeginn um mehr als zwei Punkte (negativ oder positiv) verändert hat.

Der Index ist derzeit unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html einsehbar.

3) Die mögliche Preisveränderung für ein Verlängerungsjahr ergibt sich aus der **Differenz des Index zu** Vertragsbeginn und des Index drei Monate vor Vertragsende des laufenden Jahres."

## 3.8.7 Die indexbasierte Preisanpassung (2)

Anwendungsbeispiele

Beispiel:

Vertragsbeginn: 01.01.2023, mit dreimaliger jährlicher

Verlängerungsoption

Indexwert zum Vertragsbeginn (Januar 2023): 112

Punkte (Ausgangswert)

Berechnung für die erste Vertragsverlängerung:

Indexwert (September 2023): 113 Punkte → keine

Preisanpassung, da Differenz zum Indexwert zum

Vertragsbeginn < 2 (keine Anpassung im 1. Jahr)

Berechnung für die zweite Vertragsverlängerung:

Indexwert September (2024): 114,5 Punkte →

Preisanpassung um 2,5 %, da Differenz zum Indexwert

zum Vertragsbeginn > 2

Berechnung für die dritte Vertragsverlängerung:

Indexwert (September 2025): 109,5 Punkte →

Preisanpassung um -2,5 %, da Differenz zum Indexwert

zum Vertragsbeginn > 2

### 3.9 Flexibilität durch verkürzte Bindefristen?

- Extremfall: Ausschreibungen zu Gasbeschaffungen: Bindefristen von mitunter 15 Minuten üblich (Vorabinformation, 10 Kalendertage?)
- AN: geringeres Risiko, die benötigte Energie für den angebotenen Preis nicht beschaffen zu können
- Soweit der AN sein Angebot zeitlich begrenzt und zur Befristung nichts anderes äußert, entspricht die Bindefrist der Annahmefrist (§ 148 BGB)
   mit Ablauf der Bindefrist erlischt das Preisangebot
- Tendenz zu kürzeren Bindefristen auch bei Bauvergaben
- Elektronische Versteigerung, Indexlösungen (von Vergabeentscheidung bis zum Zuschlag nach Wartezeit)



### 3.10 Aufhebung von Vergabeverfahren

- Aufhebung von Vergabeverfahren nur ausnahmsweise zulässig, vgl. § 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-4 VgV)
- § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV: Aufhebung bei wesentlicher Überschreitung der <u>Auftragswertschätzung</u>
- BGH: Methodik muss geeignet sein, um Marktpreise im Voraus zu schätzen (<u>BGH B. v. 20.11.2012 – X ZR 108/10</u>)
- Erheblichkeit der Kostenüberschreitung ist Einzelfall (uneinheitliche Rechtsprechung): 10%-50%



## § 63 VgV

- (1) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn
- 1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
- 2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
- 3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
- 4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Im Übrigen ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. (...)

# 3.11 Praxisexperiment – Vorbereitung der Ausschreibung

- → Anpassungsbedarfe nach vorausgehender Markterkundung vs. Anpassungsbedarfe ohne Markterkundung?
- → Darstellung Dr. Koch



4

# Exkurs: § 132 GWB - die "wesentliche" Änderung

#### 4.1 Historie

Kasuistik des <u>EuGH - U. v. 19.06.2008 - Rs. C-454/05</u> - Pressetext)

§ 132 Abs. 1 GWB stellt in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache "Pressetext" klar, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Geltungsdauer als Neuvergabe des Auftrags anzusehen sind § 132 Abs. 1 S. 3 Nr. 1–
4 GWB Regelbeispiele für
wesentliche Änderungen
§ 132 Abs. 1 S. 2 GWB versucht
abstrakt generell zu definieren, wann
Änderungen eines Auftrags
wesentlich sind

Eine Änderung kann als "wesentlich" angesehen werden:

- wenn sie Bedingungen einführt, die die Zulassung anderer als der ursprünglich zugelassenen Bieter oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich angenommenen Angebots erlaubt hätten, wenn sie Gegenstand des ursprünglichen Vergabeverfahrens gewesen wären oder
- wenn sie den Auftrag in großem Umfang auf ursprünglich nicht vorgesehene Dienstleistungen erweitert <u>oder</u>
- wenn sie das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags in einer im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehenen Weise zugunsten des Auftragnehmers ändert

## § 132 GWB (#1)

- (1) Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn
- 1. mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,
- a) die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten,
- b) die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder
- c) das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,
- 2. mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war,
- 3. mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder

## § 132 GWB (#2)

ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorgesehenen Fällen ersetzt.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn
- 1. in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,
- 2. zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers
- a)aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und
- b)mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,

## § 132 GWB (#3)

- 3. die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert oder
- 4. ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt
- a) aufgrund einer Überprüfungsklausel im Sinne von Nummer 1,
- b) aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat, oder
- c) aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.

## § 132 GWB (#4)

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen.

- (3) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung
- 1. die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und
- 2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

- (4) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, wird für die Wertberechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie gemäß Absatz 3 der höhere Preis als Referenzwert herangezogen.
- (5) Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

## 4.2 Wesentliche Änderungen - § 132 Abs. 1 GWB

- wesentliche **Preisänderung** zugunsten des AN, die nicht nach ursprünglichen Bedingungen des Vertrages erlaubt ist (EuGH, U. v. 19.06.2008 Rs. C-454/05),
  - Vereinbarung einer deutlichen **Mehrvergütung**, die für sich genommen den jeweiligen Schwellenwert übersteigt ("erhebliche Ausweitung"),
  - Verlängerung befristeter Verträge, die nicht bereits im ursprünglichen Vertrag über eine Verlängerungsoption angelegt ist,
  - Weitgehende inhaltliche Änderung des ursprünglichen Vertrags (Synallagma, geändertes Gleichgewicht Inflationsanpassung?)

## 4.3 § 132 Abs. 3 GWB Bagatellschwelle Konstruktionsfehler der Norm – iudex non calculat?

#### Problemfeld: Wertberechnung der Auftragsänderung

- Mischung zwischen absoluten und relativen Angaben
- Unauffällig in der Nähe der Schwellenwerte, absurd bei größeren Auftragssummen → massive Fehlleistung von Gesetz-/Richtliniengeber
- Beispiele (zwei unterschiedliche Auftragswerte):

```
Werte: | TEUR 300 | TEUR 800.000 (= 800 Millionen EUR)
■ 10% (VgV) | TEUR 30 | TEUR 80.000 (= 80 Millionen EUR) vs. TEUR 215 (Schwellenwert)
■ 15% (Bau) | TEUR 45 | TEUR 120.000 (= 120 Millionen EUR) vs. TEUR 5.382 (Schwellenwert)
■ 20% (Soz.) | TEUR 60 | TEUR 160.000 (= 160 Millionen EUR) vs. TEUR 750 (Schwellenwert)
```

## 4.4.1 Sonstige Tatbestände in § 132 GWB

§ 132 Abs. 2 GWB: Eine Auftragsänderung ist ohne neues Vergabeverfahren möglich, wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 132 Abs. 2 S. 1 GWB einschlägig ist (alternativ)

- Nr. 1: Überprüfungsklauseln u. Optionen
- Nr. 2: zusätzliche Leistungen sind erforderlich geworden
- Nr. 3: unvorhersehbare Umstände
- Nr. 4: Wechsel des Auftragnehmers

<u>und</u> im Falle der Nummern 2 und 3 von § 132 Abs. 2 S. 1 GWB der Wert der Änderung nicht mehr als 50 % des Ursprungsauftrages beträgt (§ 132 Abs. 2 S. 2 GWB).

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Einzelwert maßgeblich (keine Addition), sofern keine gezielte Umgehung, § 132 Abs. 2 S. 3 GWB

# 4.4.2 § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB Passgenaue Änderungsklauseln

Weniger Verwaltungsaufwand (je nach Ausgestaltung ;-) Flexible Anpassung der Leistung/Vergütung bei Änderung der Kalkulationsgrundlage • keine unzumutbaren Risiken bei der Kalkulation Wirtschaftliches Gleichgewicht der Vertragsparteien bleibt aufrechterhalten Keine überhöhten Angebotspreise mit Risikopuffer Vergaberechtlich: wesentliche Änderung ausnahmsweise zulässig § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB

## 4.4.3 § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GWB – Unvorhersehbare Umstände

Kein neues Vergabeverfahren notwendig bei Änderungen, die aufgrund von unvorhersehbaren Umständen erforderlich sind

Dringlichkeit der Änderung <u>nicht</u> zwingend erforderlich

ABER: Anpassung der Erreichung des urspr. Leistungsziels an veränderte Umstände erforderlich

Änderungen nur dann möglich, wenn AG bei der ursp. Vertragsgestaltung alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Ungewissheit ausgeschöpft hat

Erhöhung des Preises um max. 50% zulässig (§ 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GWB)

## 4.5 Absicherung durch ex-ante/ex-post Bekanntmachung

- § 132 Abs. 5 GWB: EU-weite ex-post-Bekanntmachung (zwingend) über TED in den Fällen gem. § 132 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GWB
- Absicherung durch freiwillige ex-ante Bekanntmachung gem. § 135 Abs. 3 GWB empfehlenswert
  - Vorteil: Markt wird "getestet"; bei Rügen ->
     Korrekturmöglichkeit
  - nach Ablauf von 10 Tagen Rechtssicherheit (meist) für den Vertragsschluss, falls Gründe gut vertretbar (Einfallstor für VK/OLG);-)
  - -Dokumentation!



## 4.6 – Aktuelle Kasuistik zu § 132 GWB (#1)

OLG Schleswig, B. v. 09.12.2021 - 54 Verg 8/21

- Transportleistungen (Schulbeförderung mit Bussen)
- Auftragswert p.a. gut TEUR 500
- Unwirksamkeit nach § 132, § 135 I 1 Nr. 2, II GWB
- Diskrepanz zwischen dem gemeinsamen Verständnis von AG und AN (Beigel. hatte sof. Beschwerde eingelegt) und der Rechtsansicht des OLG: "Maßgeblich für das Verständnis von öffentlich bekannt gemachten Vergabeunterlagen ist der objektive Empfängerhorizont der potenziellen Bieter."

## 4.6 – Aktuelle Kasuistik zu § 132 GWB (#2)

- → Unklare Verlängerungsklausel: "... Der Vertrag verlängert sich automatisch um 2 Jahre, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird."
- → In Verwaltungsakte später (nach Zuschlag) Vertragsentwürfe mit Ergänzung des Wortes "jeweilige" vor "Vertragslaufzeit"... war aber nicht bekanntgemacht
- → Auslegung (§§ 133, 157 BGB): nach dem Wortsinn mehrfache Verlängerung nicht ausgeschlossen
- → Nach Ansicht OLG Gesamtbetrachtung mit Bezug auf den "objektiven Empfängerhorizont" --> nur einmalige Verlängerung möglich(!)

. Deut**skiWei.St/bngant**zetag - 17./18.11.2022 - Workshop B.5

## 4.6 – Aktuelle Kasuistik zu § 132 GWB (#3)

OLG Schleswig, B. v. 09.12.2021 - 54 Verg 8/21

Einfluss der öffentlichen Ausschreibung auf allgemeine Auslegungsgrundsätze (!): "Bei einer öffentlichen Ausschreibung im Rahmen eines Vergabeverfahrens tritt unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nach § 157 BGB für die Auslegung von Vergabeunterlagen ein von dem Wortlaut der Vergabeunterlagen abweichender übereinstimmender Wille der Vertragsparteien hinter den objektiven Empfängerhorizont zurück. Maßgeblich für das Verständnis von öffentlich bekannt gemachten Vergabeunterlagen ist der objektive Empfängerhorizont der potenziellen Bieter., (!) → gesetzliche Regel des § 133 BGB (wirklicher Wille der Vertragsparteien) wird faktisch eingeschränkt.

→ Folge: Unwirksamkeit

## 4.6 - Aktuelle Kasuistik zu § 132 GWB (#4)

VK Bund - B. v. 04.07.2022 - VK 2 - 58/22

- → AG schrieb im Dezember 2021 Streckensanierungsarbeiten europaweit aus
- → Er erteilte Bieter A den Zuschlag, wobei das Angebot des A deutlich unterhalb der Kostenschätzung des AG lag.
- → Über mehrere Monate erbringt A Bauleistungen in erheblichem Umfang. Im Mai 2022 kündigt der AG den Bauauftrag. Der AG passt sodann das Leistungsverzeichnis vom Dezember 2021 an, überprüft die Preisansätze und ergänzt Preisgleitklauseln für mögliche Steigerungen von Materialkosten.
- → Anschließend schreibt er die verbleibenden Bauleistungen im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb national aus. Der AG bezuschlagt das Angebot des Bieters B. A begehrt eine erneute Ausschreibung.

9. Deut\$\textit{WeisVbingantzetag} - 17./18.11.2022 - Workshop B.5

## 4.6 - Aktuelle Kasuistik zu § 132 GWB (#5)

VK Bund - B. v. 04.07.2022 - VK 2 - 58/22

NPA unzulässig, da Schwellenwert (§ 106 GWB) nicht überschritten

AG hat Beurteilungsspielraum bei Schätzung (=Prognose)

AG durfte dazu das Leistungsverzeichnis der ursprünglichen Ausschreibung vom Dezember 2021 an aktuellen Bedarf anpassen unter Dokumentation der Materialpreisveränderungen.

Wert der bereits von A abgeleisteten Arbeiten musste nicht mit in die Kostenschätzung einbezogen werden. Maßgeblich ist allein der zukünftig zu realisierende Beschaffungsbedarf.

§ 132 GWB ist nicht anwendbar, da der Vertrag gekündigt wurde und keine Änderung des bestehenden Vertrages erfolgte

§ 132 GWB Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GWB erfasst Fälle, in denen ein anderer Auftragnehmer den bisherigen Vertragspartner im Rahmen eines bestehenden Vertrags ersetzt.

## 4.6 - Aktuelle Kasuistik zu § 132 GWB (#6)

VK Bund, B. v. 06.05.2021 - VK 2-33/21

- Hintergrund: Dienstleistungsauftrag eines öffentlichen Sektorenauftraggebers (nicht näher spezifiziert)
- Die Vorschrift des § 132 GWB über Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit findet auch gegenüber Sektorenauftraggebern Anwendung, vgl. § 142 GWB
- Eine 90%-ige Reduzierung einzelner Positionen eines Leistungsverzeichnisses ist nicht wesentlich, wenn die Reduktion des Angebotspreises aufgrund des verminderten Leistungsumfangs bei deutlich unter 10% liegt.

# 4.7 Rahmenvereinbarungen im IT-Bereich im Fokus von Anpassungen

- → Anwendbarkeit von § 132 GWB auf Rahmenvereinbarungen
- → Voraussetzungen, insbesondere nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB
- → Praxisempfehlungen zu
  Rahmenvereinbarungen
  (Kündigungsregelungen/Optionen,
  Vermeidung vertragsloser Zeiträume,
  Möglichkeit der Interimsvergabe...)



## 4.8 Praxistipps - Zusammenfassung

- → Rechtzeitig vor Vertragsende ausschreiben
- →Interimsvergabe
- → Gute Vergabedokumentation
- → Ex-post /ex-ante
  Transparenzbekanntmachung



# Ausschreibung – nach dem Vertragsschluss

# 5.1 Hoch, höher, Hardware: Welche Preisanpassung ist vergaberechtlich (und auch haushälterisch) noch zulässig und sinnvoll?

- → Veränderte Marktlage ist überall bekannt
- → Unterschiede bei Preisanpassungsklauseln
- → Unternehmen fordern ganz unterschiedliche Erhöhungen
- → Rolle der Kündigungsregelungen
- → Wovon hängt die Verhandlungsposition ab?



### 5.2 Übersicht

1

Änderungen in der Abschlussphase der Ausschreibung?

2

Nutzung von vereinbarten Änderungstatbeständen?; Rekurs auf Urkalkulation, Kontrolle gegen Überkompensation

3

Vertragsauslegung



Normen/ Anpassungstatbestände außerhalb des Vertrages (Sondertatbestände: Bau; VOL/B; § 313 BGB; Art. 240 § 7 EGBGB, § 2 Abs. 7 VOB/B, § 58 BHO/LHO u.a.)

### 5.3 Umgang mit Preissteigerung nach Erteilung des Auftrags

## Vorhandene Klauseln?

- Sofern Preisanpassungsklauseln enthalten sind, sollten die Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, sofern notwendig
- Im Ober- und Unterschwellenbereich: Rechtfertigung nach § 132 Abs. 2
   Nr. 1 GWB

## Auslegung der bestehenden Verträge

- Auslegung von Vertrag, incl. Vergabeunterlagen
- Ggf. lassen Sinn und Zweck der Regelungen eine Anpassung zu

## 5.4 Änderungen in der Abschlussphase der Ausschreibung?

Konkretisierungen im Vertrag nach dem Zuschlagsschreiben OLG Celle B. v. 14.10.2019 - 13 Verg 9/19

- → § 132 Abs. 1 S. 1 GWB nur bei Änderungen eines öffentlichen Auftrages <u>während</u> der Vertragslaufzeit anwendbar
- → Zuschlag muss für Anwendungsbereich von § 132 GWB erteilt sein
- → Vorvertragliches Schuldverhältnis vor Zuschlagserteilung führt nicht zur Anwendbarkeit von § 132 GWB
- → Auch <u>keine analoge Anwendung</u> des § 132 GWB, da keine vergleichbare Interessenlage; Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung führt ebenfalls nicht zu analoger Anwendung
- → keine planwidrige Regelungslücke vorhanden

## 5.5 Nutzung von vereinbarten Änderungstatbeständen/Klauseln (§ 132 GWB) und Dokumentation

Rekurs auf Urkalkulation, Kontrolle gegen Überkompensation

- Sofern bereits Preisanpassungsklauseln in einbezogen wurden, können diese bei Bedarf in der Ausführungsphase umgesetzt werden
- Zur Substantiierung des
   Preiserhöhungsverlangens: Urkalkulation
- Zweck: Kontrolle gegen Überkompensation
- Wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sichergestellt



## 5.6 Vertragsauslegung

Ergänzende Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB ermöglicht u.U. eine Preisanpassung trotz unwirksamer Preisanpassungsklausel Prominentes Beispiel: Energielieferungsverträge Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalles notwendig Ergänzende Vertragsauslegung soll vermeiden, dass sich das Vertragsrisiko einseitig zu Lasten des AN verschiebt Beachtung des hypothetische Parteiwillens sowie Gebote von Treu & Glauben sowie dem beiderseitigem Interesse an der Vertragsausführung 5.7 Normen/Anpassungstatbestände außerhalb des Vertrages

### **Allgemeines**

- Preissteigerungen führen bei Verträgen, die vor Beginn der extremen Kostensteigerungen zustande kamen, bei den AN zu enormen Herausforderungen
- Gesetz schafft teilweise einen Risikoausgleich und Handlungsmöglichkeiten
  - ○§ 313 BGB
  - § 2 Nr. 3 VOL/B
  - o § 6 Abs. 1 Nr. 2 c) VOB/B
  - ∘§ 2 Abs. 3 VOB/B

O ...



## 5.7.1 Sondertatbestände (Bauleistungen)

### Option 1: Verlängerung von Ausführungsfristen

- § 6 Abs. 1 Nr. 2 c) VOB/B: Verlängerung der Ausführungsfristen, soweit eine Verhinderung durch höhere Gewalt oder andere für den AN unvorhersehbare Umstände verursacht wird
- Insbesondere bei längeren Bauprojekten von Bedeutung

Option 2: Preisanpassung aufgrund von Mehr- und Mindermengen, § 2 Abs. 3 VOB/B

Voraussetzungen:

- Bildung eines neuen Preises für Mengen bei einem Einheitspreisvertrag,
- Überschreitung der im Vertrag vorgesehenen
   Mengendvordersätze um mehr als 10%,
- Auf Verlangen von einer Vertragspartei

## § 6 VOB/B

#### § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- (1) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. 2Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (2) 1. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
  - a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
  - b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
  - c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände. (...)

## § 2 Abs. 3 VOB/B #1

#### § 2 - Vergütung

(...)

- (3) 1. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
  - 2. Für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
  - 3. Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält.

## § 2 Abs. 3 VOB/B #2

- Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.
- 4. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.(....)

## 5.7.2 Anpassungstatbestand, § 2 Nr. 3 VOL/B

- VOL/B grundsätzlich Vertragsbestandteil bei Liefer- und Dienstleistungen
- Anpassung nach § 2 Nr. 3 VOL/B möglich wenn,
  - Durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert werden
  - Rechtsfolge: Vereinbarung eines neuen Preises unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten
  - Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, sind zu berücksichtigen. Eine entsprechende Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
- Nur qualitative Leistungsänderungen umfasst oder auch quantitative? Frage der Definition…
- Dagegen spricht: OLG München, Beschl. v. 6.8.2012, Verg 14/12 (vorher: VK Nordbayern, Beschl. v. 20.6.2012, 21.VK- 3194-08/12)
- <u>Dafür spricht:</u> Sinn und Zweck der Norm; Vermeidung von Fehlsteuerungen in der Vertragsausführung



## § 2 VOL/B

- 1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
- 2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur auf Grund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
- 3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen. (...)

## 5.7.3 § 313 BGB – Störung der Geschäftsgrundlage (#1)

**Grundsatz:** Anpassung gem. § 313 BGB kommt in Betracht, wenn der Partei unter Berücksichtigung der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Grds. ist es für den AN zeitweise zumutbar, unter Verlust zu liefern

(Risiko eines Kaufmannes)

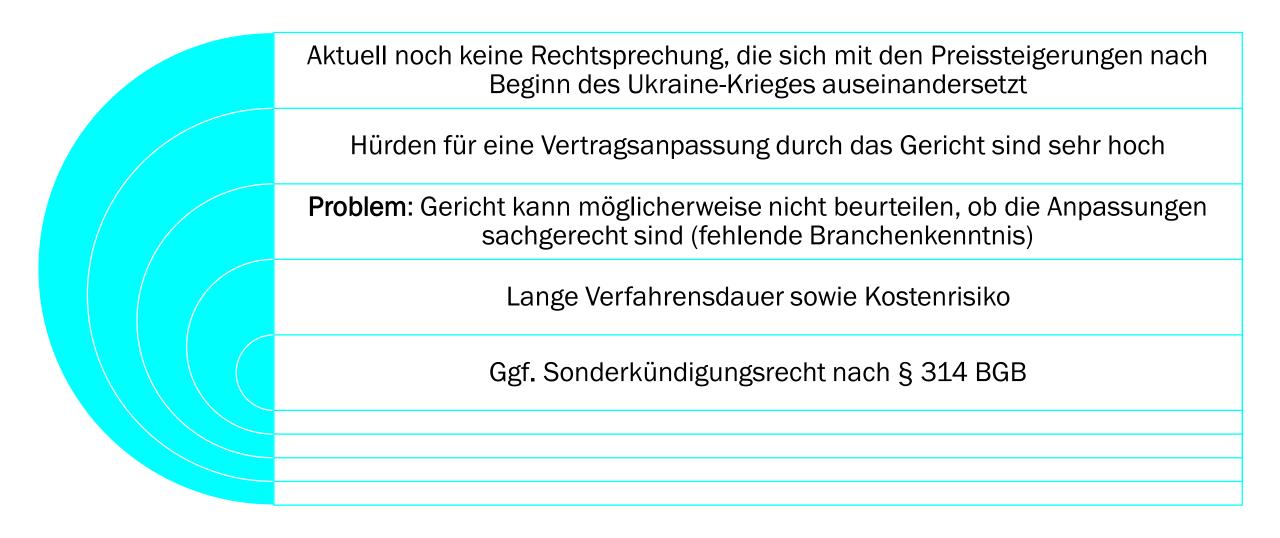
Corona-Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 12.01.2022 - XII ZR 8/21 : Der BGH bejahte bei einer coronabedingten Schließung eines Einzelhandelsgeschäfts eine Störung der sog. "großen Geschäftsgrundlage" Definition der "großen Geschäftsgrundlage": Erwartung der vertragsschließenden Parteien, dass sich die grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen eines Vertrages nicht etwa durch Revolution, Krieg, Vertreibung, Hyperinflation oder eine (Natur-)Katastrophe ändern und die Sozialexistenz nicht erschüttert wird.

Nach Auffassung des BGH soll einem gewerblichen Mieter bei einer massiven Änderung der Rahmenbedingungen nicht einseitig das Verwendungsrisiko aufgebürdet werden.

## § 313 BGB

- (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- (2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.
- (3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

## 5.7.3 Störung der Geschäftsgrundlage (#2)



## **Zusammenfassung und Abschluss**

### **Diskussion:**

Mitverantwortung des Staates für Währung und Inflation

- → Verhältnismäßigkeit
  - → Rücksicht und Augenmaß in Ausschreibungen und Vertragsbeziehungen.



## **Ihre Ansprechpartner**





René M. Kieselmann Partner

SKW Schwarz
Kranzler Eck
Kurfürstendamm 21
10719 Berlin, Deutschland
T +49 (0) 30 889 26 50 20
F +49 (0) 30 889 26 50 10

E-Mail: <u>r.kieselmann@skwschwarz.de</u> E-Mail: <u>m.pajunk@skwschwarz.de</u>



Dr. Matthias Pajunk Counsel

SKW Schwarz

Kranzler Eck

Kurfürstendamm 21

10719 Berlin, Deutschland

T +49 (0) 30 889 26 50 20

F +49 (0) 30 889 26 50 10



Dr. Moritz Philipp Koch Leiter Sourcing und Vergabe -Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)

Derendorfer Allee 1
40476 Düsseldorf, Deutschland
T +49 (0) 211 944 96 743

Email: <u>dr.koch@vergabe-leicht-gemacht.de</u>